



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Sittersdorf** vom 16.12.2022, Zahl: 813-0/2022 (004-1 Nr. 04/2022), mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfallordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt idF des LGBl.Nr. 83/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

- (1) Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalt ist so gering als möglich zu halten. (ABFALLVERMEIDUNG)
- (2) Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist. Die dabei entstehenden Kosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig hoch sind und ein Markt für die gewonnenen Altstoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann. (ABFALLVERWERTUNG)

Abfälle sind daher gemäß der weiteren Verwertungs- bzw. Entsorgungsart getrennt zu erfassen. (ABFALLTRENNUNG)

- (3) Abfälle, die weder einer Verwertung noch einer sonstigen Behandlung zugeführt werden, sowie die nach einer Verwertung oder einer Behandlung verbleibenden Abfälle sind in möglichst inertem, das heißt in chemisch, physikalisch oder biologisch weitgehend reaktionsarmen Zustand abzulagern. (ABFALLLAGERUNG)

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Als Abfälle im Sinne der Verordnung gelten Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnlicher Betriebsmüll.

- (2) Als **Hausmüll** (§ 2 Abs. 2 lit. a Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004) gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind, durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
- (3) Als **Sperrmüll** (§ 2 Abs. 2 lit. b Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004) gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

### **§ 3**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Sittersdorf sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 4**

#### **Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

### **§ 5**

#### **Sonderbereich**

- (1) Folgende Ortschaften in der Gemeinde Sittersdorf, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung von der Müllabfuhr der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, sind von der Abholung der Abfälle ausgenommen und werden als Sonderbereich geführt:
- a) Blasnitzenberg
  - b) Homelitschach
  - c) Sagerberg
  - d) Wrießnitz
  - e) und Teile von Proboj

- (2) Der Sonderbereich ist in einer übersichtlichen Plandarstellung als Anhang zu dieser Verordnung dargestellt.
- (3) Die Eigentümer der unter Abs. 1 angeführten Grundstücke sind verpflichtet, die Restmülltonnen bzw. -säcke zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu verbringen. (lt. Aufstellung)

## **§ 6**

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.
- (4) Der Wechsel des Eigentümers an einem Grundstück ist vom bisherigen Eigentümer oder wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen vier Wochen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Durch die Sammlung und Abfuhr darf keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft eintreten. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort des Müllbehälters von Schnee und Eis freigehalten wird und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter jederzeit ungehindert zugänglich ist.

## **§ 7**

### **Müllbehälter**

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Müllsäcke 60 Liter Fassungsraum f. Restmüll
- Kunststoffbehälter 120 Liter Fassungsraum f. Restmüll
- Kunststoffbehälter 240 Liter Fassungsraum f. Restmüll
- Kunststoffbehälter 240 Liter Fassungsraum f. Papier
- Großraumbehälter 1100 Liter Fassungsraum f. Restmüll

(3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 9 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

(4) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche
- über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

(5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

(7) Bescheide im Sinne des § 31 Abs. 3 Kärntner Abfallordnung 1994 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 über die Festsetzung der Größe und Anzahl der Behälter.

(8) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abholbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich und hat der Gemeinde auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die ordnungsgemäße Verbringung des Restmülls vorzulegen.

## § 8

### Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zu Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 9

### Abfuhrintervalle

- (1) Die Entsorgung im Abholbereich erfolgt:

- a) zweiwöchentlich (Biotonne)
- b) vierwöchentlich (Restmülltonne)

Die Mindestabfuhrmenge je bebautem Grundstück mit einem bewohnbarem Gebäude, das ist ein Gebäude, welches mindestens eine Wohnung enthält, wird mit 1 Müllbehälter mit einem Fassungsraum von mindestens 120 Liter und einem Abfuhrintervall von 4 Wochen festgelegt. (13 Abfahren/Jahr)

- (2) Müllsäcke gelten als Müllbehälter, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus § 7 Abs. 1 ergibt.
- (3) Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

Müllbehälter Haushaltsgröße – Mindestabfuhrintervall im Entsorgungsbereich

- a)

Restmüllbehälter	Objekte mit HWS	Abfuhrintervall
120 lt.	bis zu 3 Personen	Vierwöchentlich
240 lt.	4 bis 6 Personen	Vierwöchentlich
zusätzliche 120 lt.	ab 7 Personen	Vierwöchentlich
Restmüllbehälter	Objekte mit NWS	Abfuhrintervall
120 lt.	mind. 1 Person	Vierwöchentlich
Papiertonne	Objekte mit HWS oder NWS	Abfuhrintervall
240 lt.	ab 1 HWS oder 1 NWS	Sechswöchentlich

## Müllbehälter Haushaltsgröße – Mindestabfuhrintervall im Sonderbereich

Restmüllbehälter	Objekte mit HWS	Abfuhrintervall
2 x 60 Liter Säcke	bis zu 3 Personen	Vierwöchentlich
3 x 60 Liter Säcke	4 bis 5 Personen	Vierwöchentlich
zusätzl. 2x60 Liter Säcke	ab 6 Personen	Vierwöchentlich
Restmüllbehälter	Objekte mit NWS	Abfuhrintervall
2 x 60 Liter Säcke	mind. 1 Person	Vierwöchentlich

b) bei Gewerbebetrieben nach dem tatsächlichen Müllaufkommen

### **§ 10**

#### **Bescheidmäßige Festsetzung**

Bestehen berechtigte Zweifel, ob für ein bebautes Grundstück unter Berücksichtigung des Müllanfalls ein über die Vorschrift des § 7 dieser Verordnung hinausgehendes Erfordernis besteht, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und das ortsübliche Sammelsystem mit Bescheid festzusetzen.

### **§ 11**

#### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtung (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 56 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

**§ 12**  
**Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

**§ 13**  
**Außerkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.12.2019, Zahl: 004-1 Nr. 04/2019 (813-0), außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Gerhard Koller